

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/31563–**

Bewertung und Betrachtung von mutmaßlich „abgekühlten“ Mitgliedern extrem rechter und rechtsterroristischer Gruppen

Vorbemerkung der Fragesteller

Infolge einer aufwendigen Durchsuchungsaktion von Zoll und Bundespolizei am 14. Januar 2021 in Berge (Brandenburg) wurde bekannt, dass bei dem dort lebenden, beschuldigten Familienvater nicht nur Schusswaffen und Teile von Kriegswaffen sondern auch 6 000 Schuss Munition und Granaten aufgefunden und sichergestellt wurden (<https://www.maz-online.de/Brandenburg/Razzia-in-Berge-Familienvater-Martin-L.-hat-rechtsextremen-Hintergrund2>). Zugleich wurde bekannt, dass der Beschuldigte bereits in den 1990er Jahren als mutmaßliches Mitglied einer rechtsterroristischen Gruppe, der Wehrsportgruppe Ulrich, angehört haben soll und deshalb neben anderen Mitgliedern im Zentrum eines Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwaltes wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung stand (<https://www.rnd.de/politik/waffenfund-auf-hofen-familienvater-gehört-einst-rechtsextremer-wehrsportgruppe-an-DRZAI4B6CRFMTC6MBBEUS45FTM.html>). Dies ist kein Einzelfall, denn immer wieder tauchen im Zusammenhang mit Ermittlungsmaßnahmen und Waffenfunden in der extremen Rechten Personen auf, die bereits mit Verstößen gegen waffenrechtliche Vorschriften, als Mitglieder extrem rechter Parteien oder Gruppen bzw. teils sogar wegen terroristischer Aktivitäten aufgefallen sind. So mussten allein die hessischen Behörden nach dem Mord an Walter Lübcke in einer ersten Zwischenbilanz der Sondereinheit „Biarex“ (Bearbeitung integrierter bzw. abgekühlter Rechtsextremisten) im Januar 2020 einräumen, mehr als 20 aktive Rechtsextremisten neben dem Lübcke-Mörder Stephan Ernst und seinem mutmaßlichen Helfer Markus H. fälschlich als „abgekühlt“ eingestuft zu haben. Bei weiteren 150 Personen waren die Ergebnisse zu diesem Zeitpunkt noch offen. (<https://www.fr.de/politik/kuehl-verkalkuliert-13620419.html>). Im Dezember 2020 fanden Behörden anlässlich von Durchsuchungen und Festnahmen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Drogen- und Waffengeschäften erhebliche Mengen an Waffen und Sprengstoff (<https://taz.de/Waffenfund-in-Oesterreich!/5738424/>; <https://www.rnd.de/politik/waffenfund-in-osterreich-keine-hinweise-auf-rechtsextremismus-bei-drogenhandlern-XFS2XU5GTVFAXONNP4WE7I4YGE.html>). Nicht nur die Person eines der Beschuldigten ließ aufhorchen: Ebenjene wurde Mitte der 1990er Jahre in Österreich der Beteiligung an den Briefbombenanschlägen der „Bajuwarischen Befreiungsarmee“ verdächtigt, wegen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 27. August 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

NS-Wiederbetätigung zu einer Haftstrafe verurteilt, wird in den Folgejahren mehrfach mit illegalen Waffen, auch an der Grenze zwischen Deutschland und Österreich erwischt, pflegt grenzüberschreitend Kontakte in die extreme Rechte und berichtet nunmehr, die zuletzt bei ihm aufgefundenen Waffen seien für den Aufbau einer rechten Miliz in Deutschland bestimmt (<https://taz.de/Waffenfund-in-Oesterreich!/5738424/>).

Diese Ermittlungen weisen zudem Parallelen zu weiteren Waffen- und Drogenfunden in der extrem rechten Szene auf. Im Februar 2021 durchsuchten mehrere hundert Polizeibeamte Objekte in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen, beschlagnahmten Waffen, Drogen und Bargeld. Den teils festgenommenen Beschuldigten wird vorgeworfen, als Mitglieder einer Neonazibruderschaft („Turonen“ bzw. „Garde 20“) Waffen- und Drogenhandel betrieben zu haben (<https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/razzia-neonazi-netzwerk-drogenhandel-turonen-garde-bruderschaft-100.html>, <https://www.belltower.news/grossrazzia-in-thueringen-die-biker-nazis-der-turonen-garde-20-bruderschaft-thueringen-112619/>). Als 2013 in Österreich die Behörden Ermittlungen gegen die neonazistische Gruppe „Objekt 21“ führten, wurden parallel bei einer Durchsuchung im thüringischen Crawinkel ebenfalls Kriegswaffen und ebenfalls Drogen sichergestellt (<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/razzia-in-crawinkel-neonazis-mit-kontakten-nach-oesterreich-a-919545.html>). Die Bewohner der „Hausgemeinschaft Jonastal“ übernahmen später in der thüringischen Gemeinde Ballstädt eine neue Immobilie und führten von dort aus ihre verschiedenen politischen und unpolitischen kriminellen Aktivitäten bis zu den behördlichen Maßnahmen gegen die „Turonen“ im Februar 2021 fort (<https://www.belltower.news/ballstaedt-die-unruhe-nach-dem-uebergreif-37458/>).

1. In welchen und in wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 in Deutschland strafrechtliche Ermittlungen geführt, bei denen hinsichtlich betroffener bzw. beteiligter Personen Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Gruppen, Organisationen oder Parteien der extremen Rechten aus den von Behörden des Bundes geführten Dateien von den jeweiligen Ermittlungsbehörden abgefragt oder dorthin übermittelt wurden?
2. In welchen und in wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 in Deutschland strafrechtliche Ermittlungen geführt, bei denen hinsichtlich betroffener bzw. beteiligter Personen Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Ermittlungen im Phänomenbereich PMK-rechts aus den von Behörden des Bundes geführten Dateien von den jeweiligen Ermittlungsbehörden abgefragt oder dorthin übermittelt wurden?
3. In welchen und in wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 in Deutschland strafrechtliche Ermittlungen geführt, bei denen hinsichtlich betroffener bzw. beteiligter Personen Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu kriminellen Vereinigungen i. S. d. § 129 des Strafgesetzbuchs (StGB) aus den von Behörden des Bundes geführten Dateien von den jeweiligen Ermittlungsbehörden abgefragt oder dorthin übermittelt wurden?
4. In welchen und in wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 in Deutschland strafrechtliche Ermittlungen geführt, bei denen hinsichtlich betroffener bzw. beteiligter Personen Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu terroristischen Vereinigungen i. S. d. § 129a StGB aus den von Behörden des Bundes geführten Dateien von den jeweiligen Ermittlungsbehörden abgefragt oder dorthin übermittelt wurden?

5. In welchen und in wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 in Deutschland strafrechtliche Ermittlungen geführt, bei denen hinsichtlich betroffener bzw. beteiligter Personen Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Ermittlungen im Phänomenbereich Organisierte Kriminalität (OK) aus den von Behörden des Bundes geführten Dateien von den jeweiligen Ermittlungsbehörden abgefragt oder dorthin übermittelt wurden?
6. In welchen und in wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 in Deutschland strafrechtliche Ermittlungen geführt, bei denen hinsichtlich betroffener bzw. beteiligter Personen Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Ermittlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen waffen- oder sprengstoffrechtliche Bestimmungen aus den von Behörden des Bundes geführten Dateien von den jeweiligen Ermittlungsbehörden abgefragt oder dorthin übermittelt wurden?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die nachfolgende Antwort bezieht sich aus kompetenziellen Gründen allein auf die einschlägigen Behörden des Bundes.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) prüft grundsätzlich in jedem seiner Verfahren, ob zu Beschuldigten oder zu anderen für das Verfahren relevanten Personen strafrechtliche Vorerkenntnisse vorliegen, insbesondere aus dem Bereich des Staatsschutzes, der Organisierten Kriminalität sowie zu Verstößen gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz. Hierzu erfolgen regelmäßig Abfragen beim Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) und beim Bundeszentralregister (BZR). Daneben fließen – unter Einhaltung des Trennunggebotes – Erkenntnisse aus den polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationssystemen in die Verfahren des GBA ein.

Anfragen beim ZStV und beim BZR sowie Abfragen anderer Behörden werden weder in den elektronischen Registern des GBA noch auf sonstige Weise statistisch erfasst.

Das Erheben strafrechtlich relevanter Vorerkenntnisse ist ebenfalls bei polizeilichen Ermittlungen in Strafverfahren obligatorisch. Die Anzahl von polizeilichen Ermittlungsverfahren, bei denen Dateirecherchen durchgeführt werden, wird nicht statistisch erfasst.

Insofern ist eine Aussage, in welchen und in wie vielen Fällen eine entsprechende Abfrage ergänzender Informationen erfolgte, nicht möglich.

7. Bei wie vielen der als rechtsextremistische Gefährder geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Gruppen, Organisationen oder Parteien der extremen Rechten in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen und wertet sie aus. Weder diese Informationen selbst noch die Angaben über eventuelle nachrichtendienstliche Aktivitäten zum Gewinnen solcher Informationen sind ihrem Wesen nach veröffentlichungsfähig, da beispielsweise Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise der Nachrichtendienste gezogen werden könnten. Durch die Beantwortung der Fragestellung könnten insbesondere Rückschlüsse auf die Art und Weise und das Ausmaß der Zusammenarbeit des BfV mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder gezogen

und damit die Funktionsfähigkeit des BfV bei der Bekämpfung des Extremismus nachhaltig beeinträchtigt werden. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Daher kann eine Beantwortung nur in eingestufte Form erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird auf die Antwort zu dieser Frage mit der Einstufung „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ verwiesen.*

8. Bei wie vielen der als rechtsextremistische Gefährder geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Ermittlungen im Phänomenbereich PMK-rechts in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Der Bundesregierung liegen zu 71 als Gefährder geführten Personen Erkenntnisse über auch frühere Bezüge zu Ermittlungen im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität -rechts-“ (PMK -rechts-) vor.

9. Bei wie vielen der als rechtsextremistische Gefährder geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu kriminellen Vereinigungen i. S. d. § 129 StGB in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Der Bundesregierung liegen zu acht der als Gefährder geführten Personen entsprechende Erkenntnisse und Informationen vor.

10. Bei wie vielen der als rechtsextremistische Gefährder geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu kriminellen Vereinigungen i. S. d. § 129a StGB in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Der Bundesregierung liegen zu 23 der als Gefährder geführten Personen entsprechende Erkenntnisse und Informationen vor.

11. Bei wie vielen der als rechtsextremistische Gefährder geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Ermittlungen im Phänomenbereich Organisierte Kriminalität (OK) in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse hinsichtlich Bezügen von Gefährdern zu Ermittlungsverfahren des Bundeskriminalamtes (BKA) im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK). Zu einigen Personen liegen in den polizeilichen Verbunddateien Erkenntnisse von Landespolizeibehörden vor, die unter anderem in die Phänomenbereiche „Rauschgiftkriminalität“ und „Waffen-Sprengstoffkriminalität“ fallen. Ob diese Erkenntnisse OK-Relevanz haben,

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

kann seitens des BKA nicht bewertet werden. Daher eignen sich diese zu operativen Zwecken geführten Dateien nicht für valide statistische Recherchen.

12. Bei wie vielen der als rechtsextremistische Gefährder geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Ermittlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen waffen- oder sprengstoffrechtliche Bestimmungen in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Der Bundesregierung liegen zu 40 der als Gefährder eingestuften Personen Erkenntnisse und Informationen vor.

13. Bei wie vielen der als Relevante Person im Bereich Rechtsextremismus geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Gruppen, Organisationen oder Parteien der extremen Rechten in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

14. Bei wie vielen der als rechtsextremistische Relevante Person geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Ermittlungen im Phänomenbereich PMK-rechts in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Der Bundesregierung liegen zu 181 als Relevante Person geführten Personen Erkenntnisse über auch frühere Bezüge zu Ermittlungen im Phänomenbereich PMK -rechts- vor.

15. Bei wie vielen der als rechtsextremistische Relevante Person geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu kriminellen Vereinigungen i. S. d. § 129 StGB in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Der Bundesregierung liegen zu 18 der als Relevante Person geführten Personen entsprechende Erkenntnisse und Informationen aus laufenden oder bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren vor.

16. Bei wie vielen der als rechtsextremistische Relevante Person geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu kriminellen Vereinigungen i. S. d. § 129a StGB in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Der Bundesregierung liegen zu 18 der als Relevante Person geführten Personen entsprechende Erkenntnisse und Informationen aus laufenden oder bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren vor.

17. Bei wie vielen der als rechtsextremistische Relevante Person geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Ermittlungen im Phänomenbereich Organisierte Kriminalität (OK) in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse hinsichtlich Bezügen von Relevanten Personen zu Ermittlungsverfahren des BKA im Bereich der OK. Zu einigen Personen liegen in den polizeilichen Verbunddateien Erkenntnisse von Landespolizeibehörden vor, die u. a. in die Phänomenbereiche Rauschgiftkriminalität und Waffen- und Sprengstoffkriminalität fallen. Ob diese Erkenntnisse OK-Relevanz haben, kann seitens des BKA nicht bewertet werden. Daher eignen sich diese zu operativen Zwecken geführten Dateien nicht für valide statistische Recherchen.

18. Bei wie vielen der als rechtsextremistische Relevante Person geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Ermittlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen waffen- oder sprengstoffrechtliche Bestimmungen in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Der Bundesregierung liegen zu 57 der als Relevante Person geführten Personen entsprechende Erkenntnisse und Informationen aus laufenden oder bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren vor.

19. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Entwicklung des Systems „Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos“ (RADAR) für den Bereich PMK-rechts, und wie sind insbesondere die Planungen zur Einbindung von Erkenntnissen aus den Fragen 1 bis 18 in das RADAR-rechts?

Das Projekt „RADAR-rechts“ hat mit den inhaltlichen Arbeiten planmäßig im ersten Quartal 2020 begonnen. Für die Konstruktion des Risikobewertungsinstrumentes und die anschließende Implementierung in die polizeiliche Praxis sind im Projektplan mehrere Arbeitspakete vorgesehen. Ein Arbeitspaket, in dem auf Grundlage einer systematischen Literaturliteraturauswertung und von Expertenwissen relevante und erhebliche Risiko- und Schutzfaktoren identifiziert wurden, konnte inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden, sodass im nächsten Schritt mit der Konstruktion des Risikobewertungsbogens begonnen werden konnte. In diesem Rahmen werden die erarbeiteten Risiko- und Schutzfaktoren, darunter auch Aspekte aus den Antworten zu den Fragen 1 bis 18, auf ihre Relevanz und Messbarkeit hin überprüft.

Die Studien zur Testung des Instruments sind für Ende des Jahres 2021 vorgesehen. Das Projekt befindet sich im Zeitplan.

20. Welche Möglichkeit der längerfristigen Vorhaltung von Daten zu den in den Fragen 1 bis 18 aufgeführten Daten gibt es für die Sicherheitsbehörden über die gesetzlichen Speicherfristen hinaus, und wie ist der Zugang zu diesen Daten jenseits der Speicherfrist geregelt?

Die Speicherfristen im Hinblick auf personenbezogene Daten sind gesetzlich abschließend geregelt. Über diese gesetzlichen Speicherfristen hinausgehende Möglichkeiten der Datenvorhaltung bestehen nicht.

